

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

9. Dezember 1899.

Inhalt: Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899, Seite 543.

[149] Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Regelung des Verfahrens, in welchem reichs- oder landesgesetzlich eine öffentliche Hinterlegung vorgeschrieben oder zugelassen ist, die nachfolgende Hinterlegungsordnung zu erlassen beschlossen.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird als Hinterlegungsstelle das Amtsgericht bestimmt.
Daneben wird auch die Landeskreditkassa als Hinterlegungsstelle eingerichtet; ihre Zuständigkeit regelt das Staatsministerium.

§ 2.

Für jede Hinterlegungsstelle sind Verwahräume in feuerfester und diebstahlsicherer Beschaffenheit herzustellen und in solchem Zustand zu erhalten.

§ 3.

Der Verschluß der Verwahräume ist stets zwei Beamten als gemeinschaftliche Obliegenheit zu übertragen. Die Schlüssel zu den Verwahräumen werden unter die beiden Beamten vertheilt. So oft die Verwahräume zu öffnen sind, müssen beide Schlüsselhaber zugegen sein. Es dürfen sämtliche Schlüssel niemals in die Hände eines einzigen Beamten gegeben werden. Bei Behinderung des einen oder anderen Schlüsselinhabers hat ein Stellvertreter einzutreten.

§ 4.

Bei jeder Hinterlegungsstelle ist nach Anordnung des Staatsministeriums eine geordnete Buchführung einzurichten. Die Bucheinträge über die Annahme und die Herausgabe hinterlegter Gegenstände sind von dem Amtsrichter bezüglich dem Direktor der Landes-creditkaffe sowie einem zweiten Beamten zu unterschreiben.

§ 5.

Zur Hinterlegung sind nur geeignet Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 6.

Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Staates über.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Die Höhe des jeweiligen Zinsfußes bestimmt das Staatsministerium. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endigt mit dem der Auszahlung vorausgehenden Monat. Soweit nicht durch Vertrag oder Verordnung ein Anderes bestimmt wird, werden die Zinsen bei der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Zahlungsmittel, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung anzunehmen sind.

§ 7.

Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet, die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

§ 8.

Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle auf Kosten der Betheiligten durch einen Sachverständigen abschätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Hat eine Abschätzung stattgefunden, so ist das Ergebnis für die Verpflichtungen des Staates maßgebend.

§ 9.

Der Hinterleger haftet der Staatskasse für die in Hinterlegungssachen erwachsenden Gebühren und Auslagen.

Vor Zahlung der in der Sache erwachsenen Kosten kann der Empfangsberechtigte die Hinausgabe nicht beanspruchen.

§ 10.

Soweit das Hinterlegungsverfahren zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. April 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gegen Verfügungen der Landeskreditkassen findet Beschwerde an das Staatsministerium statt.

§ 11.

Verlegt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Der Staat ist berechtigt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Sind mehrere Beamte beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Ausländer können aus Abs. 1 Ansprüche gegen den Staat nur erheben, wenn nachgewiesen ist, daß in ihrem Heimathsstaate eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

§ 12.

Auf Kostenvorschüsse finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Abchnitt II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 13.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post bewirkt werden.

Letzteren Falles gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Hinterlegungsstelle als bewirkt.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe zur Post zu beurkunden.

§ 14.

Bei der Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung in zwei Stücken vorzulegen.

Die Erklärung hat zu enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. die genaue Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit thunlich die Bestimmung darüber, wer zur Empfangnahme der hinterlegten Gegenstände berechtigt ist, und unter welchen Voraussetzungen die Hinausgabe zu erfolgen hat.

§ 15.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung einer Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, oder ersucht eine Behörde um Annahme zur Hinterlegung, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

§ 16.

Die Hinterlegungsstelle kann ausnahmsweise von der Weibringung der in den §§ 14 und 15 Abs. 2 erforderlichen Schriftstücke absehen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Nachbringung der Schriftstücke kann jederzeit erfordert werden.

§ 17.

Die Hinterlegungsstelle darf die Annahme zur Hinterlegung nicht wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit verweigern. Sie ist jedoch befugt, die hinterlegten Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers an die zuständige Hinterlegungsstelle abzuliefern.

§ 18.

Ueber die erfolgte Hinterlegung ist eine Empfangsbefcheinigung (Hinterlegungsschein) zu erteilen.

Der Hinterlegungsschein ist von dem Amtsrichter bezüglich dem Direktor der Landes- kreditkasse sowie einem zweiten Beamten zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

Ist die alsbaldige Ausfertigung des Hinterlegungsscheines nicht angängig, so ist auf Verlangen des Betheiligten ein einstweiliger Empfangsschein auszustellen.

Abschnitt III.

Verfahren bei der Rückgabe.

§ 19.

Der Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Gegenstände ist schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen. Vor der Hinausgabe soll der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden.

§ 20.

Im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt die Rückgabe auf Verlangen des Empfangsberechtigten durch die Post, soweit es die Posteinrichtungen gestatten.

Kann die Uebersendung mittelst Postanweisung erfolgen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Bei Werthgegenständen über 3000 *M* darf die Uebersendung durch die Post nur erfolgen, wenn die Erklärung, in welcher der Empfangsberechtigte um die Uebersendung nachsucht, öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt ist.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

§ 21.

Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthaltort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermesfen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so findet § 20 Abs. 2 und 4 Anwendung.

§ 22.

Erfolgt die Zurückgabe nicht bei der Hinterlegungsstelle selbst, sondern in deren Auftrage durch eine andere Behörde, so kann, wenn die Hinterlegungsstelle erst nach Ertheilung des Auftrages von einem der Hinausgabe entgegenstehenden Hinderniß Kenntniß erlangt, der Staat nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der Hinausgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß er noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 23.

Die Hinterlegungsstelle kann, sofern sich die Empfangsberechtigung nicht schon aus den bei der Hinterlegung getroffenen Bestimmungen ergibt, verlangen, daß der Nachweis der Berechtigung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht wird.

Hat der Hinterleger die Hinausgabe an den Gläubiger von einer Gegenleistung desselben abhängig gemacht, so ist zum Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers die Einwilligung des Schuldners erforderlich und ausreichend.

§ 24.

Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten angezeigt ist.

§ 25.

Ersucht die zuständige Behörde um Ausshändigung der hinterlegten Gegenstände an sie selbst oder eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Rückgabe ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Rückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Ausshändigung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu entsprechen.

§ 26.

Hat die Rückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Abchnitt IV.

Einstellung der Verzinsung.

Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 27.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 28.

Wenn ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 29.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 28 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 30.

Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 28, 29 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortbauerte.

§ 31.

Hat binnen 30 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, die Rückzahlung des Geldes oder die Rückgabe der Werthpapiere, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse und ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen ausgeschlossen werden.

§ 32.

Ist hinterlegtes Geld verzinst worden, so kann das Aufgebotsverfahren nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Einstellung oder letzten Einstellung der Verzinsung eingeleitet werden.

§ 33.

Wenn ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung des Gewahrsams beantragt, so ist das Aufgebotsverfahren erst zulässig nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung des Gewahrsams enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 34.

Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere, sowie im

Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht (§ 6 Abs. 2), oder um Herausgabe von Werthpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortbauerte.

§ 35.

Bei Hinterlegungen auf Grund einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann das Aufgebotsverfahren nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit deren Beendigung eingeleitet werden.

§ 36.

Laufen in den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3, 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 117 Abs. 2, 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 die Fristen der §§ 31 bis 34 ab, bevor ein Jahr seit dem Zeitpunkte verstrichen ist, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt, so kann das Aufgebot erst nach Ablauf dieses Jahres erfolgen.

§ 37.

Für das Aufgebotsverfahren ist das als Hinterlegungsstelle bestimmte Amtsgericht, in Ansehung der bei der Landeskreditkasse erfolgten Hinterlegungen das Amtsgericht Weimar zuständig.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebotes ist von der Hinterlegungsstelle zu stellen.

§ 38.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes durch Einrückung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich. Die Aufgebotsfrist läuft von der ersten Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt (§§ 950, 204 der Civilprozeßordnung).

§ 39.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlöschen die Ansprüche der Betheiligten an die Staatskasse. Die Letztere erlangt die Befugniß zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

§ 40.

Hat der Gegenstand der Hinterlegung einen geringeren Werth als 300 M, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht. Die in § 39 bezeichneten Wirkungen treten ein, sobald die Voraussetzungen für das Aufgebotsverfahren (§§ 31 bis 36) vorliegen und die Hinterlegungsstelle dies festgestellt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 41.

Gegenstände, die eine Behörde von Amtswegen in Gewahrsam genommen hat, können, soweit sich dieselben zur Hinterlegung eignen (§ 5), den Hinterlegungsstellen zur Verwahrung übergeben werden.

Ueber die Verwahrung ist eine den Vorschriften des § 18 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt und nicht verzinst.

§ 42.

Die bei anderen Staatsbehörden und bei den Gemeindevorständen befindlichen Depositen sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen deren Hinterlegung zu erfolgen hat, an die zuständigen Hinterlegungsstellen abzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die bei den Verwaltungsbehörden und Gemeindevorständen aufbewahrten vertragsmäßigen Sicherheiten. Auch kann, sofern anzunehmen ist, daß binnen kurzer Frist die Erledigung des Depositums erfolgen werde, die bisherige Depositalbehörde die deponirten Gegenstände in ihrer Verwahrung behalten.

§ 43.

Der Hinterlegungsstelle ist mit jeder Hinterlegungsmafse (§ 42 Abs. 1) eine dem § 14 entsprechende Erklärung zu übermitteln; auf derselben ist auch der Tag der Hinterlegung zu bemerken. Ein der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§ 44.

Auf die an die Hinterlegungsstellen übergehenden, ebenso wie auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten selbst befindlichen Depositen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verzinsung von Geld, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegt worden ist und nicht schon von einem früheren Termin an zu verzinsen war, beginnt mit dem 1. Januar 1900 und endigt vorbehältlich der Bestimmungen im § 28 folg. mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in dem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 45.

Das Gesetz vom 12. Februar 1840 über die Verwaltung der öffentlichen Depositen mit Nachtrag vom 29. März 1873 ist aufgehoben.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen zur Ausführung desselben werden durch das Staatsministerium erlassen.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Bestimmungen der §§ 42, 43 auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 29. November 1899.



Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. v. Wurmb.